

Einführung von Tempo-30-Zonen in Zofinger Wohnquartieren

Checkliste für Antrag aus Wohnquartier

- Bilden Sie eine Kerngruppe von Anwohnerinnen und Anwohnern für die Koordination der Aktivitäten
- Informieren und sensibilisieren Sie die übrigen Anwohner/innen mittels Flyer etc, machen Sie ein Quartierfest, gehen Sie von Tür zu Tür,
- Argumentieren und überzeugen Sie mit
 - Sicherheitsdefizite im Quartier (Kinder, Fussgänger, Velofahrer)
 - zu hohe Geschwindigkeiten
 - Nichteinhalten des Rechtsvortrittes
 - Lärm und Gestank, sauberere Luft
 - weniger Unfälle, leichtere Unfälle
 - ein Plus für Umwelt und Gesundheit !
- Stellen Sie einen konkreten Antrag mit dem vorgegebenen Antragsformular

Gemäss Art. 108, Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 muss mindestens einer der nachfolgenden vier Gründe vorliegen:

 - a) Eine Gefahr ist nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und nicht anders zu beheben;
 - b) bestimmte Strassenbenützer bedürfen eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes;
 - c) es kann auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden;
 - d) es kann eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden.
- Dokumentieren Sie die Bereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner durch möglichst viele Unterschriften auf Unterschriftenbögen (Name, Vorname und Adresse in Blockschrift sowie Unterschrift).
- Reichen Sie den Antrag sowie die Unterschriftenbögen an den Stadtrat ein.

Für allfällige Auskünfte stehen folgende Bereiche gerne zur Verfügung:

- Bauverwaltung, Alte Kanzlei, Tel. 062 745 72 00; E-Mail: bauverwaltung@zofingen.ch
- Regionalpolizei Zofingen, Dienstleistungsgebäude Bahnhof, Tel. 062 745 73 73, E-Mail: regionalpolizei@zofingen.ch

Definition des Quartiers:

Ein verkehrstechnisch in sich geschlossenes Gebiet. **Für einzelne Strassen kann keine Tempo 30-Zone eingeführt werden!**

Signalisationstechnische und bauliche Massnahmen

Diese werden durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen Bauverwaltung und Stadtpolizei festgelegt und anschliessend öffentlich aufgelegt (Baugesuch 30 Tage; Signalisationsverfügung 20 Tage).

Falls Sie konkrete Ideen hinsichtlich der Massnahmen haben, können Sie diese gerne im Antrag formulieren oder mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen vorbesprechen.